



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Ausführungsbestimmung zu § 8 der Benutzungsordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

vom 16. September 1998

zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17.02.2000

Gemäß § 27 der Benutzungsordnung erlässt die Bibliotheksleitung zu § 8 Abs. 1 und 3 die folgende Ausführungsbestimmung:

Die an den PC-Arbeitsplätzen für Benutzer in den Räumen der Bibliothek angebotene Internetnutzung dient wissenschaftlichen Zwecken. Nicht gestattet sind insbesondere das Aufrufen von Chat-Servern und die Beteiligung an Spielen aller Art sowie das Laden, Speichern und Ausdrucken von Internet-Seiten mit extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, pornographischen oder auf andere Weise anstoßerregenden Inhalten.

Der Zugang zur Katalogbenutzung darf nicht behindert werden. Andere Benutzer dürfen bei ihrer Arbeit nicht gestört werden.

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, eine nicht im Sinne der Benutzungsordnung liegende Verwendung der PCs zu unterbinden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Wer gegen die bestimmungsgemäße Nutzung des Internetzugangs verstößt, kann gemäß § 26 der Benutzungsordnung vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Bremen, den 10.1.2010

gez. Maria Elisabeth Müller
(Direktorin)